

VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL
FÉDÉRATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP

FINANZ / GEBÜHRENORDNUNG

Gestützt auf die Zentralstatuten und Richtlinien des Schweizer-Volkssportverbandes wird folgende Finanz-und Gebührenordnung erlassen:

- Art. 1 Die Einnahmen des Schweizer Volkssportverbandes setzen sich zusammen aus:
- a) den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) den Gebühren und Bussgeldern
 - c) aus dem Materialverkauf
 - d) Zuwendungen/Spenden/Sponsorenbeiträgen /Gönnerbeiträgen
- Art. 2 Der Verbandstag setzt auf Antrag des Zentralvorstandes den Jahresbeitrag, die Grundgebühr sowie weitere Gebühren fest.
- Art. 3 Der VSL informiert die Vereine mit der Verbandszeitschrift "Schweizer Volkssport" über das Verbandsgeschehen. Die Pflichtabnahme und die Abo-Gebühr beantragt der ZV dem Verbandstag zur Beschlussfassung.
- Art. 4 Der VSL informiert die Vereine und Wanderer mit dem jährlich erscheinenden Terminkalender. Die Pflichtabnahme und die Gebühr für den TK beantragt der ZV dem Verbandstag zur Beschlussname.
- Art. 5 Die Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrages besteht für aktive und passive Vereine im VSL.
- Art. 6 Die Gebühren für den Veranstaltungsstempel (IVV-Stempel) betragen:

IVV Stempel erste Veranstaltung	CHF 50.00	IVV Stempel eine PW	CHF 50.00
IVV Stempel zweite Veranstaltung	CHF 40.00	IVV Stempel zweite PW	CHF 40.00
IVV Stempel dritte Veranstaltung	CHF 30.00	IVV Stempel dritte PW	CHF 30.00
IVV Stempelgebühr ab jeder weiteren Veranstaltung	CHF 30.00	IVV Stempelgebühr ab weiteren PW	CHF 30.00

- Art. 7 Für geführte Wanderungen GTW sind die Gebühren für den IVV Stempel analog Art. 6 anzuwenden. Die Teilnehmer bezahlen für den IVV Stempel CHF 3.50
- Art. 8 Die Veranstaltungsgebühren, der Jahresbeitrag und die SV-Abogebühren, die Terminkalenderkosten sind bis spätestens Ende März des laufenden Jahres an die Zentralkasse zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch der ZV endgültig.
- Art. 9 Der ewZV ist befugt, für den Versuchsbetrieb oder zur Förderung bestimmter Veranstaltungstypen, Ausnahmeregelungen in Einzelfällen oder höchstens bis zum übernächsten ordentlichen VT zu erlassen.
- Art. 10 Die Gebühr für den IVV-Stempel ist zur Zeit durch den VT auf CHF 3.00 festgelegt. Der Veranstalter kann für die Teilnehmer eine Erinnerungsabgabe anbieten. Der Betrag liegt im Ermessen des Veranstalters. (Siehe auch Art. 11.1 der Richtlinien)
- Art. 11 Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den VT vom **24. März 2018** in Kraft.
- Art. 12 Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung gelten alle dazu im Widerspruch stehenden **Vorschriften und Beschlüsse als aufgehoben.**